

# **Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV)**

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt der Markt Nandlstadt folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Leinenpflicht**

- 1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die innerhalb bebauter Ortsteile liegen, ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- 3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde. **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt
2. entgegen § 1 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nandlstadt, den 04.08.2006

gezeichnet

(Jakob Hartl)  
1. Bürgermeister